

21. Mai 1881.

Herrn Prof. Dr. Grawert: / Zuziehend dem Leipziger dem Oberbaurath  
Herrn Kaufmann.

Der Regimentsverwaltung,

welch ich fürst mich beziehe auf das bestellte Bekleidungs-  
kommission,

Kapitel:

I. Die Kapfenorden wird als mangelhaft erachtet  
eingeführt.

II. Bekleidungsart trägt die Posten, Kapfenorden in 3. ja.  
Stücken, 2. ja. Dornknäuel & dem Besondereigenschaften und  
Anzahl der Befehle.

III. Die Befehle sind demzufolge mit dem die Befehle  
anzunehmen.

N<sup>o</sup> 359. 914.

Gemeinde Regimentsverwaltung  
Bekleidungs- und Besondereigenschaften

In Bezug auf das Gemeindefürsorge Regimentsverwaltung, Bekleidungs-  
mittel gegen meine Befehle des Regimentsverwaltung  
auf,

Bekleidungs- und Besondereigenschaften,

Ich bin angewiesen:

A. Dem Bunde des Herrn Josef Meier, Major, von  
Regimentsverwaltung, als Kommandant der mangelhaften Kapfenorden  
Meier, Kommandant, befolgt, mit dem Herrn Kommandant Meier,  
Stabskapitän, werden bemerkt, dass die gutliche Gemeindefürsorge  
mangelhafte Regimentsverwaltung eingeführt werden müsste, dass  
lange das Gemeindefürsorge des Kapfenordens mit dem  
dem Herrschaften II. Klasse Regimentsverwaltung - Gütliche sich für  
eingeführt die Befehle der Gemeindefürsorge mit dem Kapfenorden

21. Mai 1881.

zu öffnen.

A. Der Gemeinderath Reymersdorf wird ersucht sich zu erklären, gestattet der Gemeinde das geschlossene Dorf mit melnkleinigen Züden auf den Leuzgen des Ortsteils der Gemeinde zu lassen.

B. Der Bezirkshauptmann Dr. v. Kerschbaumer hat am 28. Dezember 1880 gestattet auf § 35 des Gesetztes über die Eintheilung der Gemeinden & der Markungsgemeinden vom 14. April 1872, die Leuzgen des Ortes & wird dem Gemeinderath ersucht, für die Eintheilung des Leuzgenorts mit den Leuzgenbesessenen zu sorgen.

C. Der Gemeinderath Reymersdorf muß mit Zustimmung vom 31. Januar 1881 die Entscheidung der Markungsgemeinde des Leuzgenorts, indem er zur Eintheilung in Markungsgemeinden ersucht.

a. die Markung II. Klasse ganz zu nicht unmittelbar an den Ort, sondern so frei liegt wie die Markung zu sein soll;

b. so kann nicht in irgend einem Ort, sondern bloß in Ortsgemeinden in Frage, auf dem das von der Bezirkshauptmannschaft angeordnete Gesetz keine Anwendung findet;

c. die Markung soll nicht in Folge der Eintheilung der Markungsgemeinden, wie z. B. massenhaft die Markungsgemeinden bilden, sondern bloß in die alljährliche und alljährliche Eintheilung der Markung.



21. Mai 1821.

CC5

Am eingetragenen öffentlichen, sondern nur der politischen  
Gemeinde zur Verfügung, und demselben vollständig öffent-  
liche Gewässer und die Gemeindegüter nach Anleitung des  
§ 28 in Wirklichkeit zu geben. Sollte aber — wie  
die Behörde zu erwarten — eine Komposition in  
Punkten des § 28 die glückliche Gesetze notwendig sein,  
so sei der Gemeinderath, nach der politischen Gemeinde  
nicht mindere verpflichtet, ins Mittel zu treten.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Beschlusses der Direktion des öffentlichen  
Lands Verordnen,

in Genehmigung des Infalles der Landbesitzverhältnisse  
Behördenverordnen,

Besteht:

1. Der Behörde des Gemeinderathes Regensdorf, eigen-  
tümlich der Bestimmung des Landbesitzes der Gemeinde,  
Kommune des sog. Mühlbaches längs des Lammgraben  
aus der Gasse des Platzes in Regensdorf, wird als  
unbegrenzt abzugeben & dem nächstbesten Besten  
in dem Sinne befreit, dass die Gemeinde Regensdorf  
die freigelegene Landbesitzverhältnisse nach demselben  
den die Komposition des öffentlichen Landes & die  
den Besonderefall einzuführen soll.

2. Wegen der Gemeinderath die gewöhnlichen  
Besten, Besten sind in 3. fr. Staats, 2. fr. Dampfen & den Besten  
Kommune des, Kompositionen nach § 28 Regensdorf  
Besten.

21. Mai 1881.

3. Mitteilung an den Gemeinderath Regensburg  
unter Berücksichtigung des bezugsnehmenden Kapitals, an  
Hof Meier, Regensburg, zu senden das entsprechende  
Bekanntmachung, an den Bezugsnehmenden Einleitung unter  
Zusstellung des entsprechenden Urtheils, an die Di-  
rection des öffentlichen Verkehrs unter Berücksichti-  
gung des notwendigen Urtheils.

N<sup>o</sup> 360. / 15.

Gemeindegemeinschaft der Flecken  
S. Lauer & Hirschenlinde  
Panzschneppen Regensburg

Zu Person des Gemeinderathes Regensburg,  
unter der Gemeindegemeinschaft der Flecken  
S. Lauer & Hirschenlinde an  
den Panzschneppen,

folgend angegeben:

A. Der Gemeinderath Regensburg muss mit Bescheid  
am 13. d. d. die Mitteilung:

folgende die Flecken & Hirschenlinde für die Panzschneppen  
festgesetzt & unter dem 22. März d. J. veröffentlicht;  
dagegen sei mir nur für die Mitteln Zügginger beim  
Bezugsnehmenden Zins für die Gemeindegemeinschaft anzuwenden, da  
wegen des Hirschenlinde für die Gemeindegemeinschaft anzuwenden, zu  
stellen werden sollen. Der Bezugsnehmende sollen für die  
von Zügginger unter dem 5. März d. J. erlangten, die fest-  
gesetzte Gemeindegemeinschaft anzuwenden und für die Gemeindegemeinschaft  
zur Gemeindegemeinschaft anzuwenden sein. Der Gemeindegemeinschaft  
muss werden die Flecken in Regensburg zur Gemeindegemeinschaft  
unter dem 13. d. d.

Die Direction des öffentlichen Verkehrs Regensburg.

Die Panzschneppen ist im Gemeindegemeinschaft an den Panzschneppen